

Dienstleistungsvertrag Moderations- und Beratungsleistungen European Energy Award

zwischen dem

Landkreis Konstanz

Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz

vertreten durch den
Landrat
Herr Zeno Danner

- im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt-

und der

Energieagentur Kreis Konstanz gemeinnützige GmbH
Fritz-Reichle-Ring 6a
78315 Radolfzell

Vertreten durch den
Geschäftsführer
Herr Dipl.-Ing. Gerd Burkert

- im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Ziel des europäischen Qualitätsmanagement- und Auditierungsverfahrens European Energy Award (eea) ist es, durch den effizienten Umgang mit Energie und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien zu einer nachhaltigen kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik und somit zu einer zukunftsverträglichen und energieschonenden Entwicklung unserer Gesellschaft beizutragen.

(2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Unterstützung des AGs bei der Durchführung dieses eea-Zertifizierungsverfahrens durch Moderations- und Beratungsleistungen mit dem Ziel, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess in der kommunalen Energie- und Klimaschutzpolitik zu etablieren und die Auszeichnung European Energy Award zu erlangen.

(3) Dem Vertrag liegt der Zuwendungsbescheid **der xxx** an den AG vom **tt.mm.jjjj** zugrunde. Veränderungen innerhalb dieses Vertragsverhältnisses machen gegebenenfalls den Abschluss eines Zusatz- bzw. Änderungsvertrages notwendig.

(4) Das Land Baden-Württemberg vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft besitzt die Rechte für das Land Baden-Württemberg an der Nutzung der Wort-Bild-Marke und der für die Zertifizierung zur Verfügung gestellten Instrumente. Diese Rechte dürfen nur im Zusammenhang mit dem European Energy Award Programm des Landes Baden-Württemberg genutzt werden.

(5) Die Bundesgeschäftsstelle European Energy Award und Unterlizenzgeber in Deutschland hat mit dem Land Baden-Württemberg eine entsprechende Vereinbarung für die Durchführung des eea-Programms in Baden-Württemberg getroffen.

§ 2 Inhalt und Umfang der Leistungen

(1) Inhalt und Umfang folgender Leistungen sind durch den AN zu erbringen:

Bis zur Zertifizierung spätestens 2023 (Teilnahme für mind. 4 Jahre)

- Unterstützung bei der Zusammensetzung des Energieteams
- Start-Workshop mit dem Energieteam (Einführung in das Programm und Vorstellen der Instrumente im eea Online Management Tools)
- Vorprüfung der von dem Energieteam durchgeführten Ist-Analyse
- Durchführung des Workshops „Ist-Analyse“ mit Selbstbewertung durch das Energieteam
- eea-Bericht zum externen Audit mit den wesentlichen Ergebnissen der Ist-Analyse und Handlungsempfehlungen
- Vorbereitung des Energiepolitischen Arbeitsprogramms
- Durchführung des Workshops „Erstellung eines energiepolitischen Arbeitsprogramms“ mit Maßnahmenplan

- Vorbereitung der Zertifizierung
- Präsentation von Ergebnissen in den politischen Gremien

Nach der Zertifizierung

- Unterstützung bei der Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs (d.h. Ist-Analyse) und des energiepolitischen Programms im Rahmen des jährlichen internen Audits mit Erstellung eines eea-Berichts zum internen Audit
- (2) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen eng mit den Verantwortlichen des AGs zu koordinieren.
- (3) Die Leistungen des AN werden gemäß den Anforderungen des eea-Programms (Maßnahmenkatalog, Handlungsanleitung, etc.) erbracht.

§ 3 Honorare, Nebenkosten, Rechnungsstellung

(1) Der AN erhält vom AG zur Abgeltung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend dem unten genannten Zahlungsplan über einen Zeitraum von 4 Jahren einen Betrag in Höhe von

29.400,- Euro

(in Worten: Neunundzwanzigtausendvierhundert Euro)

Die Beträge werden zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer berechnet.

(2) In der Vergütung sind alle Nebenkosten einschließlich Reisekosten, sonstige Steuern (außer Umsatzsteuer), Sozialversicherungsbeiträge und andere Beiträge und Abgaben enthalten. Sämtliche Abgaben, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge auf Grund dieses Vertrages sind von dem AN abzuführen. Nicht enthalten sind die externen Kosten, wie z.B. Auditor, jährlicher Programmbeitrag, usw.

(3) Die Vergütung erfolgt durch Rechnungslegung an den AG je nach Projektfortschritt. Diesem liegt folgender Zahlungsplan zugrunde

1. Abschlagszahlung	8.400,-€ (12 Tagewerke á 700,- Euro) zum 1. Juni 2020 Ist-Analyse, Erstellung Maßnahmenkatalog, Arbeitsprogramm
2. Abschlagszahlung	8.400,-€ (12 Tagewerke á 700,- Euro) zum 1. Juni 2021 Ist-Analyse, Erstellung Maßnahmenkatalog, Arbeitsprogramm
3. Abschlagszahlung	5.600,-€ (8 Tagewerke á 700,- Euro) zum 1. Juni 2022 Aktualisierung Maßnahmenkatalog, internes Audit in 2022.
4. Abschlagszahlung	7.000,-€ (10 Tagewerke á 700,- Euro) zum 1. Juni 2023 Durchführung des externen Audits in 2023

Die Beträge werden zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer berechnet.

§ 4 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der AN sichert zu, dass er die ihm im Rahmen dieses Vertrages bekannt gewordenen Daten und Informationen, über die Vertragsausführung und die dabei gewonnenen Ergebnisse nur zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verarbeitet und unbeteiligten Dritten gegenüber Stillschweigen bewahrt.

§ 5 Unteraufträge

(1) Der AN darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter bedienen, wenn sichergestellt ist, dass die o. g. Leistungen durch eine/n akkreditierte/n eea-Berater/in des Verfahrens erbracht werden.

§ 6 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

(1) Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen jederzeit unverzüglich und ohne Vergütung Auskunft zu erteilen.

§ 7 Vertragsänderung und -ergänzungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen schriftlicher Vereinbarung.

§ 8 Laufzeit

(1) Gemäß dem Zeitplan des AGs ist eine Laufzeit vom **1.1.2020** bis **31.12.2023** vorgesehen.

(2) Erkennt der AN, dass er die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, so hat er dies dem AG unverzüglich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Kündigung

(1) Beide Seiten können den Vertrag jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund gegenüber dem jeweiligen Partner dieses Dienstleistungsvertrages fristlos kündigen. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wichtige Gründe sind u. a.:

- erhebliche Differenzen über den Inhalt, den Umfang, die Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht,
- erheblicher Leistungsverzug,
- Entfallen der Voraussetzungen oder der Rahmenbedingungen für die unter § 2 festgelegten Leistungen

(2) Im Falle der Kündigung erhält der AN die Vergütung über die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Dem AN bereits gezahlte, aber nicht zustehende Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem AG zu erstatten.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Der Dienstleistungsvertrag tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.

§ 11 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand ist Konstanz.

§ 12 Salvatorische Klausel

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten.

§ 13 Ausfertigung

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Originalexemplaren ausgefertigt.

(2) Jede Vertragspartei erhält ein Originalexemplar.

Konstanz, _____

Landkreis Konstanz (AG)

vertreten durch den
Landrat
Herr Zeno Danner

Radolfzell, _____

Energieagentur Kreis Konstanz
gemeinnützige GmbH (AN)
vertreten durch den
Geschäftsführer
Herr Dipl.-Ing. Gerd Burkert

Unterschrift

Unterschrift